§. 10.

Im Gesundheitsbuche ist eine Seite für die einzuklebende Photographie bestimmt; es enthält weiters die Nummer des Prostituirten-Protokolles (§. 14) des ausstellenden Comissariates, ferner das vollständige Nationale, sowie die Personsbeschreibung der Inhaberin, die eigenhändige Namensfertigung derselben, sowie den Vermerk, dass jede Fälschung oder jeder Missbrauch des Gesundheitsbuches die gesetzlichen Folgen nach sich zieht. In das Gesundheitsbuch wird jeder Wohnungswechsel unter Beisetzung des Datums, sowie unter Angabe des Namens der Wohnungsgeberin, endlich der Name und Wohnort des mit der ärztlichen Untersuchung betrauten Polizeiarztes eingetragen. Eine entsprechende Anzahl von Blättern dient zur Aufnahme des ärztlichen Befundes und der Angabe von Zeit und Ort der stattgefundenen ärztlichen Untersuchung, sowie der Fertigung des untersuchenden Arztes.

## III. Evidenzführung.

§. 11.

Die Evidenthaltung der Prostituirten mit Gesundheitsbuch erfolgt durch die sowohl bei der Polizei-Direction als auch bei den Polizei-Bezirks-Commissariaten zu führenden Vormerkblätter.

Das Polizei-Bezirks-Commissariat, welches eine Frauensperson neu in Evidenz nimmt, hat zugleich mit der Ausfertigung des Gesundheitsbuches ein Vormerkblatt nach vorgeschriebenem Formulare anzulegen und auf dasselbe die Photographie der Prostituirten anzubringen. Ein vollständig ausgefülltes, gleichfalls mit der Photographie versehenes Duplicat des Vormerkblattes ist nebst dem Verpflichtungsprotokoll und dem Fragebogen berichtlich an das Administrations-Bureau der Polizei-Direction einzusenden.

Das Vormerkblatt ist mit der fortlaufenden Nummer des bei jedem Commissariate zu führenden Prostituirten-Protokolles (§. 14) zu versehen und enthält den Namen sowie das vollständige Nationale der Prostituirten unter Anführung der Daten des Zuständigkeitsdocumentes. In das Vormerkblatt ist ferner einzutragen der Name des Untersuchungsarztes, jede Wohnungsveränderung der Prostituirten unter Angabe des Namens der Wohnungsgeberin, jede gerichtliche oder polizeiliche Abstrafung auf Grund der von den Gerichten dem Commissariate zukommenden Strafkarten, beziehungsweise auf Grund der eigenen Strafregister oder der von anderen Commissariaten zukommenden Mittheilungen, endlich jede geschlechtliche Erkrankung unter Angabe der Diagnose, sowie der Tag des Eintrittes und des Austrittes aus dem Spitale auf Grund der vom Spitale ausgefertigten Entlassungscertificate.

§. 12.

Übersiedelt eine Prostituirte von einem Bezirke in einen anderen, so hat sie dies bei ihrem bisherigen Domicils-Commissariate zu melden. Das Commissariat übersendet sohin das Vormerkblatt dem Commissariate des neuen Wohnortes, welches auf Grund des producirten Meldzettels die Wohnungsänderung, sowie den Namen des nunmehrigen Untersuchungsarztes in das Gesundheitsbuch einträgt und das Vormerkblatt durch Verzeichnung der neuen Adresse richtigstellt.

Über den Abgang, beziehungsweise Zuwachs ist dem Administrations-Bureau der Polizei-Direction mittels Veränderungsausweises (§. 16) zu berichten.

§. 13.

Legt eine Prostituirte ihr Gesundheitsbuch zurück, so hat das Domicils-Commissariat die Rücklegung sowie die Ursache derselben im Vormerkblatte zu verzeichnen und sich die Überzeugung zu verschaffen, ob die Prostituirte am selben Tage polizeiärztlich untersucht wurde, eventuell dies zu veranlassen. Das Vormerkblatt nebst dem Gesundheitsbuche ist dem Administrations-Bureau der Polizei-Direction einzusenden.

Die von den Prostituirten zurückgelegten und dem Administrations-Bureau einzusendenden Gesundheitsbücher werden, nachdem dortselbst die entsprechenden Vormerkungen gepflogen sind, vernichtet.

Die eventuell nothwendige fernere Überwachung der außer Evidenz Getretenen ist nach den für die Überwachung der geheimen Prostituirten geltenden Grundsätzen (§. 42) zu pflegen.

Sucht eine solche aus der Evidenz getretene Prostituirte neuerlich um Ausfolgung des Gesundheitsbuches an, so wird das Vormerkblatt seitens des Commissariates aus dem Administrations-Bureau requirirt, auf Grund desselben und nach Republicirung des Verpflichtungsprotokolles ein neues Gesundheitsbuch erfolgt und hienach das Vormerkblatt selbst hinsichtlich der Daten des neuen Gesundheitsbuches entsprechend richtig gestellt. Dem Administrations-Bureau wird entsprechend mittels des Veränderungsausweises (§. 16) berichtet.

§. 14.

Bei jedem Polizei-Bezirks-Commissariate wird ein Prostituirten-Protokoll sammt Index geführt, in welches die dortselbst in Evidenz genommenen Prostituirten unter fortlaufenden Nummern eingetragen werden.

§. 15.

Die Generalevidenz über sämmtliche mit Gesundheitsbuch betheilten Prostituirten wird im Administrations-Bureau der Polizei-Direction geführt, woselbst die von den einzelnen Polizei-Bezirks-Commissariaten vorgelegten Vormerkblätter in lexikographischer Ordnung hinterlegt werden. Hier werden in analoger Weise wie bei den Commissariaten die gerichtlichen und polizeilichen Abstrafungen der einzelnen Prostituirten auf Grund der von den Commissariaten vorzulegenden, beziehungsweise vom Evidenz-Bureau zu übermittelnden Strafkarten und auf Grund der von den Commissariaten behufs Revision vorzulegenden Strafregister, ferner die geschlechtlichen Erkrankungen mit Angabe der Dauer der Spitalsbehandlung und der Diagnose aus den von den Commissariaten einzusendenden ärztlichen Befundscheinen, beziehungsweise den Entlassungscertificaten der Krankenanstalten vorgemerkt.

§. 16.

Mindestens allwöchentlich einmal hat jedes Commissariat einen Veränderungsausweis über die im Stande der dortselbst in Evidenz geführten Prostituirten eingetretenen Veränderungen dem Administrations-Bureau einzusenden, in welchem die vorgekommenen Wohnungsveränderungen, Abgaben in das Spital oder in die Strafhaft, Neuausfolgungen, Rücklegungen oder Wiederausfolgungen von Gesundheitsbüchern verzeichnet werden.